

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 1992	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 92	Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 326-9, 22-5 und 70-92</i>	77
25. 2. 92	Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) <i>GVBl. II 362-52</i>	87
5. 2. 92	Verordnung über die Bildung eines Schulbezirkes und die Erteilung des Berufsschulunterrichts in Vollzeitlehrgängen für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer oder zur Gerüstbauerin <i>GVBl. II 72-120</i>	91
24. 1. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben <i>Ändert GVBl. II 53-50</i>	92
30. 1. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen <i>Ändert GVBl. II 53-49</i>	94
—	Berichtigung	95

Das Jahressinhaltsverzeichnis aus Heft 3/92 ist durch die beigelegte Neuauflage auszutauschen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 25. Februar 1992

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Titel des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils wird die Angabe „§§ 69 bis 73“ durch die Angabe „§§ 69 bis 73 a“ ersetzt.

- b) Im Zweiten Titel des Achten Abschnitts des Zweiten Teils wird die Angabe „§§ 108 und 109“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.

- c) Im Neunten Abschnitt des Zweiten Teils wird die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 109“ ersetzt.

- d) Als Zehnter Abschnitt des Zweiten Teils wird angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Öffentlich-rechtliche
Banken, Sparkassen
und Versicherungen . . . § 110“.

¹⁾ Ändert GVBl. II 326-9

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten (einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen) und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Angestellte im Sinne dieses Gesetzes (einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen) sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte eingestellt sind.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden, Behörden der Mittelstufe, den Hochschulen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Landesversicherungsanstalt Hessen auch durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung vertreten lassen.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Abs. 1 handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Vorstand. Er kann sich durch ein entscheidungsbefugtes Mitglied vertreten lassen. Bei den Sozialversicherungsträgern, den kommunalen Gebietsrechenzentren, den Handwerkskammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Studentenwerken handelt für die Dienststelle der Geschäftsführer.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert

hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der alten Dienststelle. Das gleiche gilt, wenn ein Beschäftigter mit mehr als der Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit länger als drei Monate in einer anderen Dienststelle tätig ist. In Fällen einer Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung verliert der Beschäftigte das Wahlrecht in der alten Dienststelle, sobald die Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat. Satz 1 ist auf Teilnehmer an Lehrgängen nicht anzuwenden.“

- c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Rechtsreferendare gilt § 107, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gilt § 108.“

- 5 a. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Rechtsreferendare gilt § 107, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gilt § 108.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person, mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,“ durch die Worte „5 bis 10 Wahlberechtigten aus einer Person, mit 11 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,“ ersetzt.

- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Als Wahlberechtigte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen Beschäftigten, die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sind.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Männer und Frauen sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so müssen in jeder Gruppe Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf das jeweilige Geschlecht

oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Männern und Frauen bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen ist, und errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

c) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Ein Personalrat, für den nach § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.“

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

e) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Männer und Frauen zu erreichen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfzig Gruppenangehörige.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Für die ab 1. Mai 1996 stattfindenden örtlichen Personalrats-

wahlen ist wahlweise die Möglichkeit vorzusehen, daß die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerbern und Bewerberinnen einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

c) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens acht Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 15) bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im Wahlvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes soll dem Geschlecht angehören, auf das die Mehrheit der in der Dienststelle Beschäftigten entfällt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.“

10. Dem § 19 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 17 Abs. 1 gilt entsprechend.“

11. § 21 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 40 Abs. 1 bis 3 und § 42 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

12. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Der Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Bei der Wahl der Stellvertreter sollen die Gruppen berücksichtigt werden.“

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er kann diese Befugnis auf seine Stellvertreter übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, soll bei der Vertretung ein Mitglied dieser Gruppe beteiligt werden."

14. § 31 Abs. 6 wird gestrichen.

15. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An allen Sitzungen des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.“

15 a. Dem § 34 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.“

16. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

17. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 1 wird eingefügt:

„Die Mitglieder des Personalrats erhalten einen Abdruck der Niederschrift.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats außerhalb ihrer Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewandten Zeit. Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „die übrigen Vorstandsmitglieder, sodann“ gestrichen.

19. § 47 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten betreffen, insbesondere die aktuelle Entwicklung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sowie Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.“

20. In § 49 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

20 a. In § 50 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Beamtenanwärter oder Auszubildende für einen Beruf ausgebildet werden, wählen in Dienststellen mit mindestens fünf Jugendlichen oder in einer Berufsausbildung befindlichen Beschäftigten eine Jugend- und Auszubildendenvertretung.“

bb) Als Satz 4 wird angefügt:

„Dabei sind Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten zu berücksichtigen.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10, § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 1, 3 bis 6, § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 21 und 22 gelten entsprechend.“

22. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Maßnahmen, die der Gleichberechtigung von männlichen und weiblichen Jugendlichen und Auszubildenden dienen, zu beantragen.“

bb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

b) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

23. In § 56 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Beschäftigten vorübergehend um mehr als zwanzig Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten drei Vertreter.

Dabei sind Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten zu berücksichtigen. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter § 9 Abs. 1, 3 und 4, § 10, § 13 Abs. 5, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 21 und 22 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.

25. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In ihnen sollen auch die Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Gestaltung des Dienstbetriebs, Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung, Maßnahmen der Rationalisierung, Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden, behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren.“

- bb) In Satz 5 werden die Worte „nach rechtzeitiger gegenseitiger Unterrichtung“ gestrichen.

- b) Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

26. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, wird eines der Mitglieder der Prüfungskommission vom Personalrat benannt; dieses muß zumindest die gleiche oder eine entsprechende Qualifikation besitzen, wie sie durch die Prüfung festgestellt werden soll. Bei Auswahlverfahren, Aufnahmetests oder Auswahlen, denen sich Bewerber für eine Einstellung oder eine Ausbildung zu unterziehen haben, und bei Auswahlverfahren zur Besetzung eines Amtes mit Funktionsbezeichnung entsendet der Personalrat, der mitzubestimmen hat, einen Vertreter in das Gremium. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Prüfungen, Aufnahmetests und Auswahlen, die durch Rechtsvorschriften geregelt sind, sowie in den Fällen des § 79 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a und b.“

27. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind. Der Personalrat hat mitzuwirken, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche organisatorische Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs oder in personellen Angelegenheiten der Beamten erlassen will.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer Mittelbehörde oder einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, sind die Stufenvertretungen der bei der Vorbereitung beteiligten Dienstbehörden entsprechend Abs. 1 zu beteiligen.“

28. § 69 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat kann in allen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen.“

29. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Je drei Beisitzer werden von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung bestellt, bei obersten Dienstbehörden, die Kollegialorgane sind, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Der Einigungsstelle sollen grundsätzlich Männer und Frauen angehören. Der Vorsitzende wird von den Beisitzern innerhalb weiterer zwei Wochen bestellt. Kommt eine Einigung über seine Person nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission.

(2) Der Vorsitzende der Einigungsstelle hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung zur ersten Sitzung der Einigungsstelle einzuladen; lädt er nicht ein, so ist ein neuer Vorsitzender durch den Vorsitzenden der Landespersonalkommission unverzüglich zu bestellen. Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher

Verhandlung, die nicht öffentlich ist, durch Beschluß. Die Entscheidung erfolgt in der ersten Sitzung der Einigungsstelle, spätestens aber einen Monat danach. Die Frist kann im Einvernehmen der Mitglieder der Einigungsstelle verkürzt oder verlängert werden. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Bestellt eine Seite innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 genannten Frist keine Beisitzer oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer allein.

(3) Der Beschluß ist zu begründen, vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 2 enthält. Beschlüsse der Einigungsstelle führt der Dienststellenleiter durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Abs. 3 können in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Personalvertretung (Abs. 1), wenn sie sich nicht dem Beschluß der Einigungsstelle anschließen,

1. beim Erlaß einer Verwaltungsanordnung (§ 63 Abs. 1) für die personellen Angelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig und in die Vergütungsgruppe I bis V b des Bundesangestelltentarifvertrags eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten,
2. in Personalangelegenheiten der Beamten nach § 77,
3. in Personalangelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig und in die Vergütungsgruppe I bis V b des Bundesangestelltentarifvertrags eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mit Ausnahme der Fälle des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
4. in Personalangelegenheiten der im hoheitlichen Bereich tätigen dienstordnungsmäßigen Angestellten, sofern sie eine Vergütung erhalten, die sich nach der Besoldung der Beamten in den Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes richtet, mit Ausnahme der Fälle des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
5. in den Fällen des § 81 Abs. 1 und 5 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungs-

stelle die Entscheidung der Landesregierung, für Beamte und Angestellte des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags und für Beamte und Angestellte des Rechnungshofs die Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann in den Fällen des Satz 1 die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich nicht dem Beschluß der Einigungsstelle anschließt, diesen aufheben und endgültig entscheiden.

(5) Sofern die Dienststelle sich weigert, einen endgültigen Beschluß der Einigungsstelle zu vollziehen, kann der Personalrat Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht trifft eine die Dienststelle zum Vollzug verpflichtende Entscheidung.

(6) § 40 Abs. 1, § 42, § 64 Abs. 1 und § 68 gelten entsprechend. Dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden."

30. Als § 73 a wird eingefügt:

„§ 73 a

Die in diesem Gesetz aufgeführten Beteiligungstatbestände stehen selbständig nebeneinander und können unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Personalrat durch die Geltendmachung eines anderen Tatbestandes zugleich in organisatorischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten oder in Personalangelegenheiten der Beamten oder der Angestellten mitbestimmen würde, die im hoheitlichen Bereich tätig und in die Vergütungsgruppe I bis V b des Bundesangestelltentarifvertrags eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten. In diesen Fällen ist eine Entscheidung nach § 71 Abs. 4 zulässig."

31. In § 74 Abs. 1 Nr. 17 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.

32. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 Buchst. e wird als Buchst. f eingefügt:

„f) Zuweisung entsprechend § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,“.

- bb) Nr. 1 Buchst. f bis i werden Buchst. g bis j.
- cc) Nach Nr. 2 Buchst. d wird als Buchst. e eingefügt:
 - „e) Zuweisung entsprechend § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten.“
- dd) Nr. 2 Buchst. e bis h werden Buchst. f bis i.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als Nr. 2 wird eingefügt:
 - „2. Grundsätze des Verfahrens bei Stellenausschreibungen.“
 - bb) Die Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.
- c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören.“

33. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

§§ 77 und 78 gelten

1. nicht für
 - a) Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit der in § 57 des Hessischen Beamtengesetzes bezeichneten Art und vergleichbare Angestellte einschließlich der Referenten bei der Landeszentrale für politische Bildung,
 - b) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs sowie den Datenschutzbeauftragten,
 - c) Leiter von Abteilungen bei den obersten Landesbehörden,
 - d) leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten,
 - e) Verwaltungsdirektoren an Universitätskliniken,
2. a) für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen,
- b) für Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreter in Verwaltungen mit mehrstufigem Aufbau mit der Maßgabe, daß die nächste Stufenvertretung mitbestimmt; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung, die Frist nach § 69 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich um eine Woche,
- c) für Leiter von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie deren ständige Vertreter mit der Maßgabe, daß der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt beteiligt wird,

- d) für die Beschäftigten des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für mehrere Neben- oder Teildienststellen zuständig sind, mit der Maßgabe, daß der Gesamtpersonalrat beteiligt wird.“

34. In § 80 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

35. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen, Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben, Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden, sowie bei Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten. Bei der Einführung technischer Rationalisierungsmaßnahmen sind dem Personalrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen. Dies gilt auch bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.“

„(2) Der Personalrat hat mitzuwirken bei der Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlicher Teile von ihnen, sowie bei allgemeinen Maßnahmen der Personalplanung und -lenkung, Erstellung und Veränderung von Organisationsplänen, Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung, Installation betrieblicher und Anschluß an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze.“

- b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Beabsichtigt der Leiter der Dienststelle in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrats nach Abs. 1 unterliegen, einen Gutachter gegen Entgelt zu beauftragen, so hat bei der Auswahl des Gutachters vor der Vergabe des Gutachtens der Personalrat mitzubestimmen.“

36. § 82 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 3 wird eingefügt:

„Die Wahlvorschläge müssen Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

37. § 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Geschäftsbereiche von allgemeiner Bedeutung sind oder über die die Landesregierung entscheidet, nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Er unterrichtet die Hauptpersonalräte bei den beteiligten obersten Landesbehörden und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.“

38. § 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschäftigten der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien, der in Nr. 7 und 8 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat bei der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, der in Nr. 13 und 14 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt. Der Gesamtpersonalrat bei der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Gesamtpersonalrat beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt nehmen im Stufenverfahren zusätzlich die Funktionen wahr, die ihnen als Bezirkspersonalrat bei einer Mittelbehörde zustehen würden.“

39. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Studienseminare und die berufspädagogischen Fachseminare.“

b) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Bei schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 23 des Schulverwaltungsgesetzes gilt § 81 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß das Staatliche Schulamt das Mitwirkungsverfahren im Rahmen des § 23 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes durchführt. Sind mehrere Dienststellen betroffen, so wird das Verfahren nach § 83 Abs. 2 vom Kultusministerium durchgeführt.“

(40. gestrichen)

41. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Professoren und Hochschuldozenten an einer Hochschule des Landes.

(2) Für die wissenschaftlichen Beschäftigten an einer Hochschule des Landes (Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Hochschulassistenten) gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen eine weitere Gruppe.

(3) Bilden die Beschäftigten einer Dienststelle nach Abs. 2 mehr als drei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 13 Abs. 3 erforderlich ist.“

42. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) § 63 findet bei der Regelung über die personellen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschulen Anwendung mit der Maßgabe, daß der Personalrat mitwirkt.

(2) § 69 Abs. 3 gilt nicht für die Einstellung der wissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschulen.“

b) Die bisherige Regelung wird Abs. 3.

43. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung; ausgenommen hiervon ist die Bestimmung des § 74 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.“

44. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „einen Vertrauensmann“ durch die Worte „eine Vertrauensperson“ und in Satz 3 die Worte „des Vertrauensmannes“ durch die Worte „der Vertrauensperson“ ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 35 bis 40 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 81), bleiben unberührt.“

45. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Die Fachlehreranwärter sind für die Wahl zum Personalrat des berufspädagogischen Fachseminars, die Lehramts- und Studienreferendare für die Wahl zum Personalrat des Studienseminars wahlberechtigt und wählbar. Die §§ 11 und 12 der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 567) bleiben unberührt.

(2) Für den Personalrat ihrer Ausbildungsschule, den Gesamtpersonalrat der Lehrer beim Staatlichen Schulamt, den Bezirkspersonalrat der Lehrer und den Hauptpersonalrat der Lehrer sind die Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare wahlberechtigt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten werden sie nur beim berufspädagogischen Fachseminar und bei den Studienseminaren berücksichtigt.“

45 a. § 109 wird gestrichen.

45 b. Der bisherige § 110 wird § 109.

46. Als Zehnter Abschnitt des Zweiten Teils wird angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Öffentlich-rechtliche Banken,
Sparkassen und Versicherungen

§ 110

(1) Die §§ 106 bis 113 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Personalrat in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu gewähren.“

47. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Personalrat oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können bei groben Verstößen des Dienststellenleiters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz beim Verwaltungsgericht beantragen, dem Dienststellenleiter zur Sicherung der Rechte nach diesem Gesetz aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

48. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlordnung muß Regelungen über die Wahl von Männern und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle vorsehen. Sie hat Regelungen für den Fall vorzusehen, daß die Wahlvorschläge nicht dem in Satz 1 genannten Anteil von Männern und Frauen entsprechen.“

Artikel 2²⁾

In § 28 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54) wird die Angabe „§ 111 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der nach Abs. 2 gewählten Personalvertretungen im Amt. Auch die Ausbildungspersonalräte und der Hauptausbildungspersonalrat der Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare bleiben bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften im Amt.

(2) Die ersten Wahlen nach diesem Gesetz sind für alle Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Stufenvertretungen, Gesamtpersonalräte sowie Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1992 durchzuführen. Personalvertretungen, deren Amtszeit am 1. Mai 1992 noch nicht ein Jahr betragen hat und in denen Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle vertreten sind, bestehen fort.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die im Jahre 1992 durchzuführenden allgemeinen Personalratswahlen gebildete Wahlvorstände bleiben im Amt. Sie führen die Wahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der entsprechend geänderten Wahlordnung durch. Mitglieder des Wahlvorstandes, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die zu wählende Personalvertretung nicht mehr wahlberechtigt sind, werden durch neue Mitglieder ersetzt. Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen, die in Einklang mit diesem Gesetz stehen, bleiben wirksam.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

²⁾ Ändert GVBl. II 22-5

Artikel 4³⁾

Dem § 11 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 760), wird als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ist nach dem Ergebnis der Wahl bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 ein Fachbereich nicht mit mindestens zwei Fachhochschullehrern vertreten, werden den beiden Wahlbewerbern dieses Fach-

bereichs, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe zugeteilt.

(4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß jeder Fachbereich mit mindestens einem Studierenden vertreten sein muß.“

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Februar 1992

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für Europa-
angelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Die Hessische Ministerin
der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

³⁾ Ändert GVBl. II 70-92

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(HessAFWoG)*)**

Vom 25. Februar 1992

§ 1

Ausgleichszahlung
bei Fehlsubventionierung

(1) In Hessen sind Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), zu leisten.

(2) Die Landesregierung legt durch Rechtsverordnung die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen fest, in denen Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 zu leisten sind.

§ 2

Ausgleichspflicht
für geförderte Wohnungen

(1) Die Ausgleichszahlung wird für öffentlich geförderte Wohnungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen) erhoben.

(2) Eine Ausgleichszahlung wird darüber hinaus auch erhoben für Wohnungen, die

1. mit Mitteln nach § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1731), geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1126), gefördert sind, deren Förderung im Bewilligungsbescheid jedoch als nicht öffentlich bezeichnet ist;
2. nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert sind; dies gilt nicht, wenn sich das für die Wohnung zu zahlende Entgelt einkommensabhängig mindestens um die Beträge erhöht, die als Ausgleichszahlungen nach § 3 zu leisten wären;
3. steuerbegünstigt oder freifinanziert und mit Wohnungsfürsorgemitteln nach § 87 a und § 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert sind, solange die mit der Bewilligung begründete Mietpreisbindung besteht.

§ 2 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 5 findet Anwendung.

*) GVBl. II 362-52

§ 3

Höhe der Ausgleichszahlung

(1) Ausgleichszahlungen sind nur zu leisten, wenn das Einkommen von Wohnungsinhabern die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert übersteigt.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

1. 1,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten wird;
2. 1,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 60 vom Hundert überschritten wird;
3. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 70 vom Hundert überschritten wird;
4. 2,75 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 70 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 80 vom Hundert überschritten wird;
5. 3,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert überschritten wird;
6. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 90 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 100 vom Hundert überschritten wird;
7. 6,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 125 vom Hundert überschritten wird;
8. 7,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 125 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 150 vom Hundert überschritten wird;
9. 9,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 150 vom Hundert überschritten wird.

§ 4

Eigentümergebrieff;
Freistellung von der Leistungspflicht

(1) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen stehen Erbbauberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nur wirtschaftliche Eigentümer den Eigentümern gleich. Wirtschaftliche Eigentümer sind künftige Erwerber, auf die der Besitz übergegangen ist, wenn der für den alsbaldigen Übergang des rechtlichen Eigentums notwendige Antrag beim Grundbuchamt gestellt ist.

(2) Ausgleichszahlungen sind auch nicht zu leisten für von Eigentümern selbst genutzte Wohnungen,

1. die sich in einem früheren Eigenheim oder in einer früheren Eigensiedlung im Sinne des § 10 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes befinden und die ihre Eigenschaft als Eigenheim oder Eigensiedlung durch die Schaffung von wenigstens einer neuen Wohnung verloren haben;
2. soweit der auf die Wohnung entfallende Anteil an einem Förderdarlehen oder -zuschuß zurückgezahlt oder wenn auf den gewährten anteiligen Aufwendungszuschuß verzichtet worden ist.

(3) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen steht die Ausübung von Besetzungs- oder Benennungsrechten nach § 4 und § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes einer Wohnberechtigungsbescheinigung gleich.

(4) Die Inhaber von nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen müssen für die Dauer von drei Jahren nach der Wohnungsüberlassung keine Ausgleichsabgabe leisten.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

(1) Das Einkommen und die Einkommensgrenze richten sich nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. § 25 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet keine Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens bleiben abweichend von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen außer Betracht:

1. Einkommen in Höhe von 3 600 DM jährlich, wenn im Haushalt von Wohnungsinhabern für einen längeren Zeitraum mindestens eine familienangehörige Person wegen Krankheit oder wegen berufsbedingter Abwesenheit betreut wird. Dieser Betrag erhöht sich auf 5 400 DM jährlich, wenn die zu betreuende Person hilflos oder schwerbehindert ist;
2. das Einkommen von Familienangehörigen bis zur Höhe von jeweils 3 600 DM jährlich aus einem Ausbildungsverhältnis, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. Waisenrenten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, Waisengelder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sowie vergleichbare gesetzliche und vertragliche Leistungen;
4. Erschwernis-, Schmutz-, Nachtdienst- und Gefahrenzuschläge und -zulagen.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Verlangens nach § 7 Abs. 1. Später eintretende Änderungen sind bis zur Erteilung des Leistungsbescheids zu berücksichtigen, wenn sie der zuständigen Stelle bekannt sind oder ihr mitgeteilt wurden. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen findet keine Anwendung.

§ 6

Beginn der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht beginnt am 1. Juli 1993; bis zum 30. Juni 1994 wird die Ausgleichsabgabe auf die Hälfte des nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Betrags beschränkt. Wird ein Leistungsbescheid nach Beginn der Leistungspflicht erlassen, so ist die Ausgleichszahlung rückwirkend bis zum Beginn des Leistungszeitraumes festzusetzen, längstens jedoch bis zum ersten Tag des dritten Kalendermonats vor Erteilung des Leistungsbescheids.

(2) Für die nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitpunktes der Abschluß der Fördervereinbarung.

(3) Die Leistungspflicht beginnt mit dem Leistungszeitraum nach Abs. 1. Wird der Leistungsbescheid später erlassen, so ist die Ausgleichszahlung rückwirkend bis zum Beginn des Leistungszeitraums, höchstens bis zum ersten Tag des sechsten Kalendermonats vor dem Monat der Erteilung des Leistungsbescheides festzusetzen.

§ 7

Einkommensnachweise und Auskünfte

(1) Die Inhaber von Wohnungen im Sinne des § 2 müssen auf Verlangen der zuständigen Stelle die zur Festsetzung einer Ausgleichszahlung notwendigen Auskünfte geben, soweit sie dazu in der Lage sind. Sie müssen insbesondere die Höhe ihres Einkommens und des von ihnen gezahlten Entgelts nachweisen sowie die Personen benennen, welche die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen. Die zu benennenden Personen sind selbst verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Aufforderung die notwendigen Auskünfte, insbesondere zur Höhe ihres Einkommens, zu geben. Für die Erteilung der Auskünfte ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Kommen die Verpflichteten einem Verlangen nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird abweichend von § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen vermutet, daß sie leistungspflichtig sind und daß ihr Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 150 vom Hundert überschreitet.

(3) Werden die Pflichten nach Abs. 1 nachträglich erfüllt, ist ein neuer Leistungsbescheid mit Rückwirkung zu erlassen. Beruhte die verspätete Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Abs. 1 auf einem Grund, den der Verpflichtete zu vertreten hat, gilt der neue Leistungsbescheid ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Mitteilung folgt.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen entfällt die Leistungspflicht rückwirkend ab Beginn des Leistungszeitraumes.

(5) Haben Wohnungsinhaber oder zu benennende Personen unvollständige oder unrichtige Auskünfte gegeben und ist deshalb eine zu niedrige Ausgleichszahlung festgesetzt worden oder ist die Festsetzung einer Ausgleichszahlung unterblieben, wird die Ausgleichszahlung rückwirkend vom Beginn des Leistungszeitraumes neu festgesetzt.

(6) § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen findet keine Anwendung.

§ 8

Beschränkung der Ausgleichszahlung

(1) Die Ausgleichszahlung wird auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem nach § 9 festgesetzten Höchstbetrag beschränkt (Abweichung von § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen). Maßgeblich sind die Verhältnisse bei Beginn der Leistungspflicht.

(2) Die Beschränkung unterbleibt bei Festsetzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 sowie in den Fällen, in denen die zuständige Stelle im Zeitpunkt der Festsetzung nicht über die zur Beschränkung notwendigen Angaben verfügt. In diesen Fällen wird die Ausgleichszahlung auf Antrag ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats beschränkt.

(3) § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als zulässiges Entgelt stets das gezahlte Entgelt ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen gilt. Bei Wohnungen, die nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert sind, gilt als zulässiges Entgelt der Mietzins, der nach der Förderungsvereinbarung zu Beginn der Leistungspflicht höchstens zulässig ist.

§ 9

Höchstbeträge

(1) Die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung entweder für einzelne Ge-

meinden oder nach Gemeindegrößenklassen oder nach Gemeinden mit unterschiedlichen Mietstufen bestimmt. Bei Gemeindegrößenklassen kann bestimmt werden, daß Gemeinden mit einem wesentlich abweichenden Mietniveau der ihrem Mietniveau entsprechenden Größenklasse zugeordnet werden. Bei der Festsetzung sind unterschiedliche Ausstattungsstufen, Größen- und Baualtersklassen zu berücksichtigen. Für die Zuordnung von Wohnungen zu einer Baualtersklasse kann der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderungsmittel, bei nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen der Zeitpunkt des Abschlusses der Förderungsvereinbarung zugrunde gelegt werden.

(2) Für die Ermittlung der Höchstbeträge sind die durchschnittlich erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art und Ausstattung ohne Betriebskosten zugrunde zu legen.

(3) Weisen Wohnungsinhaber nach, daß der nach Abs. 1 bestimmte Höchstbetrag in ihrem Fall wegen der einfachen Lage ihrer Wohnung höher ist als das bei der Neuvermietung ortsüblich erzielbare Entgelt für vergleichbaren nicht preisgebundenen Wohnraum, hat die zuständige Stelle dieses Entgelt als Höchstbetrag zugrunde zu legen.

§ 10

Wegfall und Minderung der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht fällt abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen mit Beginn des Monats weg, in dem

1. die Mietpreisbindung nach den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes oder des Bewilligungsbescheides entfällt;
2. die vereinbarte Mietpreisbindung nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wegfällt, wenn die mittelgewährende Stelle dies bestätigt;
3. das Mietverhältnis endet und die Wohnung von keinem der Inhaber mehr benutzt wird.

(2) Ändern sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse nach den in § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes oder den in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen bestimmten Zeitpunkten voraussichtlich für die Dauer von mindestens sechs Monaten zugunsten von Wohnungsinhabern, so wird die Leistungspflicht auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats herabgesetzt, wenn sich

1. das Einkommen um mehr als 10 vom Hundert oder die maßgebliche Wohnfläche verringert hat;

2. die Einkommensgrenze infolge Änderung der persönlichen Verhältnisse erhöht hat;
3. die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, erhöht hat;
4. das für die Wohnung zulässige Entgelt, im Falle des § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes der zu zahlende Mietzins ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, um mindestens 10 vom Hundert erhöht hat.

Der Antrag kann bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

§ 11

Stichtag bei Wohnungsfürsorgewohnungen

§ 9 Abs. 4 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen findet keine Anwendung.

§ 12

Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen

(1) Ausgleichszahlungen nach § 1 fließen abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 der zuständigen Gemeinde im Sinne des § 13 zu.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der ihr aus dem Vollzug des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen sowie dieses Gesetzes entsteht, einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 vom Hundert des jährlichen Aufkommens der Ausgleichszahlungen einzubehalten.

(3) Das verbleibende Aufkommen eines Haushaltsjahres ist innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre zusätzlich für den Bau von öffentlich geförderten Mietwohnungen zu verwenden; dies setzt mindestens voraus, daß die Mittel durch Bewilligung oder durch vertragliche Vereinbarung zugunsten eines bestimmten Vorhabens gebunden sind. Wird das Aufkommen nicht gemäß Satz 1 verwendet, ist es an das Land abzuführen. Das Land setzt diese Mittel für den Bau von öffentlich geförderten Mietwohnungen ein.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Wohnungen im Sinne des § 10 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen.

§ 13

Zuständige Stellen

Zuständige Stelle im Sinne des § 11 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen ist die Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet. Besteht für Wohnraum ein Benennungsrecht zugunsten einer anderen Gemeinde, ist abweichend von Satz 1 die Gemeinde zuständige Stelle, die das Benennungsrecht ausübt. Die Landesregierung kann eine andere Zuständigkeit begründen, soweit es sich um Wohnungen handelt, die allein oder überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind.

§ 14

Übermittlung von Wohnungsdaten

Zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung für Wohnungen, die nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, müssen alle mittelgewährenden Stellen in Hessen die erforderlichen Angaben der zuständigen Stelle (§ 13) mitteilen.

§ 15

Mitteilung von Verstößen

Stellt die nach § 13 Satz 1 zuständige Stelle Verstöße gegen das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972, 973), zuletzt geändert am 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1126), gegen den Bewilligungsbescheid oder gegen die Förderungsvereinbarung fest, teilt sie dies der nach dem Wohnungsbindungsgesetz zuständigen Stelle oder, soweit das Wohnungsbindungsgesetz nicht anwendbar ist, der mittelgewährenden Stelle mit.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Februar 1992

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

**Verordnung
über die Bildung eines Schulbezirkes und die Erteilung des Berufsschulunterrichts
in Vollzeitlehrgängen für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer
oder zur Gerüstbauerin*)**

Vom 5. Februar 1992

Auf Grund des § 41 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1991 (GVBl. I S. 181), und des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), wird im Benehmen mit dem betroffenen Schulträger verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf des Gerüstbauers oder der Gerüstbauerin in der Grund- und Fachstufe umfaßt das Gebiet des Landes Hessen. Zuständige Berufsschule für diesen Schulbezirk sind mit Wirkung vom 1. August 1991 die Beruflichen Schulen des Kreises Groß-Gerau in Groß-Gerau.

§ 2

Der Berufsschulunterricht der durch § 1 erfaßten Auszubildenden wird in Vollzeitlehrgängen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes) erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1992

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben*)**

Vom 24. Januar 1992

Auf Grund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 15. Oktober 1986 (GVBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1990 (GVBl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Angaben zu den §§ 16 bis 18 folgende Fassung:
 - „§ 16 Begriffsbestimmungen
 - § 17 Abgabesatz
 - § 18 Bemessungsmaßstab“.
2. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „ab 1. Januar 1990“ gestrichen und die Worte „bis 31. Dezember 1990“ durch die Worte „bis 31. Dezember 1992“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Als §§ 16 bis 18 werden eingefügt:

„§ 16

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten:
 - in einem fördernden Erdgas- oder Erdölgasfeld anfallende Kosten für
 - a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
 - b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
 - c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder

ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsge-meinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter Buchst. a bis c aufgeführten Kosten.

2. Aufschluß gering permeabler Lagerstätten:

eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 200 Kubikmetern Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 Tonnen Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

§ 17

Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt bis zum 31. Dezember 1992 17 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(2) Die Förderabgabe für Naturgas, das in Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluß bis 31. Dezember 1996 begonnen wird, beträgt für die Dauer von 10 Jahren ab Aufnahme der Förderung 15 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(3) Die Förderabgabe für Naturgas, das aus Teufenbereichen von mehr als 5 000 Metern gefördert und mit dessen Förderung nach dem 1. Januar 1983 begonnen wurde oder wird, beträgt bis zum 31. Dezember 1996 15 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(4) Die Förderabgabe für Naturgas, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 1996 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 18

Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Deutsche Mark/Kilowattstunde. Soweit Dritte auf Grund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle

*) Ändert GVBl. II 53-50

des in Satz 1 genannten Preises. Wenn mehr als die Hälfte des geförderten Naturgases für Eigenbedarf verwendet wird, kann ein Bemessungsmaßstab festgestellt werden, der von Satz 1 abweicht.

(2) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale wird für jeden Erhebungszeitraum vom Hessischen Oberbergamt der durchschnittlichen Entwicklung der dem Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepaßt und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind."

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Befreiung

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 17 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldebehandlungskosten befreit, soweit diese 50 vom Hundert des nach § 18 ermittelten Wertes des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 15 berücksichtigt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 24. Januar 1992

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes
erlassenen Bergverordnungen*)**

Vom 30. Januar 1992

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 1987 (GVBl. I S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Als § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Zuständige Behörde nach der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751) ist für

1. die Entgegennahme der Anzeige nach § 10 Abs. 3 Satz 5
das Bergamt und
 2. die Ermächtigung von Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 4, § 11 Abs. 4 Satz 5, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2,
 4. die Erteilung allgemeiner Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
 5. die Anerkennung einer sachverständigen Stelle nach § 10 Abs. 4 Satz 5 und § 11 Abs. 4 Satz 6
das Oberbergamt.“
2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1992

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) Ändert GVBl. II 53-49

Berichtigung

Betreff: Gesetz zur Fortführung der
Rechtsvereinfachung vom 5. Fe-
bruar 1992 (GVBl. I S. 61)

Das Gesetz ist von folgenden Mitgliedern der Landesregierung unterzeichnet worden:

„Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für Europa-
angelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin
der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozial-
ordnung
Prof. Dr. Pfarr

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan“

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.